

---

## Verordnung zum Reglement über das Taxiwesen

vom 23. März 2022

---

Der Stadtrat, gestützt auf die §§ 1, 8, 11, 12 und 31 des Taxireglements Ingress  
der Einwohnergemeinde Zofingen beschliesst:

### I. Allgemeine Tarifbestimmungen

#### § 1

<sup>1</sup> Die Grundtaxe darf nur einmal berechnet werden.

<sup>2</sup> Die Taxiuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn die Kundin oder der Kunde das Fahrzeug bestiegen hat, es sei denn, der Fahrt geht eine Wartezeit voraus.

<sup>3</sup> Die Taxpflicht besteht, solange der Wagen besetzt ist.

<sup>4</sup> Bei Fahrten mit demselben Fahrgast, die nach der Hinfahrt auf gleichem Weg zurück zum Ausgangspunkt führen, erfolgt keine zusätzliche Verrechnung und die Taxiuhr ist auszuschalten.

<sup>5</sup> Der Fahrpreis darf erst gelöscht werden, wenn die Kundin oder der Kunde bezahlt hat. Der Fahrgast hat das Recht, den Fahrpreis auf der Taxiuhr zu kontrollieren. Werden Wartezeiten verlangt, so hat die Taxichauffeurin bzw. der Taxichauffeur den Auftraggeber über die Gebühren zu orientieren.

<sup>6</sup> Auftretende Störungen sind der Kundin oder dem Kunden sofort mitzuteilen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu verrechnen. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach gefahrenen Kilometern.

<sup>7</sup> Für Sonderfahrten im Rahmen einer Betriebsbewilligung C kann mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ein Pauschalpreis vereinbart werden.

<sup>8</sup> In den Taxifahrzeugen müssen die Fahrpreise für die Kundin oder den Kunden gut sichtbar angebracht sein.

Taxitarife  
Allgemeine Bestimmungen

## II. Grundtaxen

### § 2

Taxitarife

Grundtaxe	CHF 8
Tagestarif (Taxe 1)	06.00 bis 20.00 Uhr Grundtaxe und zusätzlich für die ersten 3 km CHF 4/km und ab 3 km CHF 3.50/km
Nachttarif (Taxe 2)	20.00 bis 06.00 Uhr Grundtaxe und zusätzlich für die ersten 3 km 4.50/km und ab 3 km CHF 3.90/km
Sonn- und allg. Feiertage	An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird zum Nachttarif gefahren
Wartezeit	CHF 54/Stunde
Gepäck/ Waren	Fahrräder, Gepäck, Hunde, Kindersitze, Kinderwagen, Rollatoren, Skis, Schlitten und dergleichen sind taxfrei mitzuführen.

## III. Gebühren Betriebsbewilligungen

### § 3

Höhe der jährlichen  
Gebühren (§ 28 Taxi-  
reglement)

<sup>1</sup> Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. a (Betriebsbewilligung A) des Taxireglements betragen jährlich CHF 700.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. b (Betriebsbewilligung B) des Taxireglements betragen jährlich CHF 400.

<sup>3</sup> Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. c (Betriebsbewilligung C) des Taxireglements betragen pro besonderer Gelegenheit/Taxi CHF 150.

## IV. Allgemeine Pflichten der Taxibetriebe

### § 4

Allgemeine Pflichten  
der Taxibetriebe

- Die Inhaberinnen und Inhaber von Taxibetrieben sind verpflichtet
- der Bewilligungsbehörde innerhalb von 14 Tagen allfällige Adressänderungen sowie Ein- und Austritte von Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrern zu melden;
  - ihre Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer über die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zu instruieren und sie im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

## V. Standplätze

### § 5

Die Platzordnung und Wegfahrtenregelung ist Sache der Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit Betriebsbewilligung A. Im Streitfall entscheidet die Regionalpolizei Zofingen. Platzordnung und Wegfahrtenregelung

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 6

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Taxireglement vom 16. Mai 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft. Inkrafttreten

Zofingen, 23. März 2022

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

*Christiane Guyer*

Der Stadtschreiber

*Dr. Fabian Humbel*